

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 06/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 24.02.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.2
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.7 Tourismus und Erholung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Potthoff		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels 4.7 *Tourismus und Erholung* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.7 Kapitel Tourismus und Erholung

Ziel 1

Der Tourismus in der Planungsregion ist weiterhin als wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor zu sichern und nach Möglichkeit weiter auszubauen - unter Weiterentwicklung etablierter Marketing-Strategien und Ergänzung durch neue Konzepte, aber auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung und Potenziale sowie weitgehender Schonung der natürlichen Grundlagen.

Grundsatz 1

Der Naherholung dienende Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen sollen in enger räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Überörtlich relevante Einrichtungen des Sporterlebens, der Freizeitgestaltung und des touristisch orientierten Fremdenverkehrs sollen vorrangig an den bereits bestehenden Standorten gebündelt oder in enger Verbindung mit den kategorisierten Orten der hessenweit prädikatisierten Kommunen geplant und errichtet werden.

Entsprechend sollen vorrangig in den prädikatisierten Städten und Gemeinden in Nord- und Osthessen Planungen und Maßnahmen der touristischen Infrastruktur sowie der touristischen Werbung und Vermarktung im Rahmen der übrigen regionalplanerischen Ziele und Grundsätze unterstützt und positiv begleitet werden.

Begründung zu Ziel 1 und Grundsatz 1

Tourismus und Erholung stellen einen im Raumordnungsgesetz formulierten öffentlichen Anspruch dar, der im Rahmen der Raumordnung gesichert, geordnet und entwickelt werden soll. Die Planungsregion Nordhessen ist ein lebenswerter Tourismus-, Wirtschafts- und Kulturraum. Daraus ergeben sich vielfältige Chancen für alle Teile der Region, insbesondere auch für die Weiterentwicklung der ländlich geprägten Teilräume. Die bestehende Substanz, aber auch die Potenziale für die Zukunft gilt es daher regionalplanerisch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Die Bedeutung, die der Tourismussektor auch in Nord- und Osthessen hat, zeigt sich auch in der hohen Zahl prädikatisierter Kommunen: Insgesamt sind in der Planungsregion 71 Orte und Ortsteile als maßgebliche Fremdenverkehrs-Ziele - teils mehrfach - prädikatisiert, das sind rund die Hälfte aller Prädikatisierungen in Hessen. So gibt es acht Heilbäder, drei Kneippheilbäder, ein Kneippkurort, zwei Heilklimatische Kurorte, ein Ort mit Heilquellenkurbetrieb, 19 Luftkurorte und 33 Erholungsorte. Sieben Gemeinden sind zudem als sog. Tourismusort ausgewiesen (Stand Januar 2023). Diese Fremdenverkehrsorte liegen vorrangig in Waldeck-Frankenberg sowie in den Landkreisen Fulda und Kassel (samt Stadt).

Die vom Deutschen Heilbäderverband und dem Deutschen Tourismusverband herausgegebenen Begriffsbestimmungen in ihrer jeweils neuesten Fassung) sind maßgebend für die Definition und die Beurteilung der jeweils zur Anerkennung erforderlichen Kriterien für die Prädikate Heilbad bis Erholungsort. Definition und Beurteilung der zur Anerkennung erforderlichen Kriterien für das Prädikat Tourismusort basieren auf einer Verordnung des Landes Hessen.

Regionalplanerische Absicht ist es, diese prädikatisierten Orte oder Ortsteile in ihrer touristischen Funktion zu erhalten und zu stärken, indem weitere touristischen Infrastrukturen oder dem Tourismus dienende Investitionen vorrangig in diese gelenkt werden sollten.

Neben auf die freie Landschaft ausgerichtete Aktivitäten der (Nah)Erholung besteht generell auch ein Bedarf an, teils baulich geprägten Sport- und Freizeiteinrichtungen – nicht nur, aber besonders in Räumen mit hoher Siedlungsdichte. Dies gilt es ebenfalls weitgehend in Ortsnähe zu realisieren, zum einen im Hinblick wiederum auf den Schutz der freien Landschaft, zum anderen aber auch zur Gewährleistung einer möglichst fußläufigen oder fahrrad-gestützten Erreichbarkeit und Anbindung an den ÖPNV. Gerade auch bei stärker frequentierten oder

lärmintensiven Einrichtungen ist bei der Standortwahl auch eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen möglicherweise benachbarter Wohnnutzungen und der Schonung des Freiraums zu treffen.

Über die zentralen Fremdenverkehrsorte hinaus spielen auch überregional bekannte und regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit ihren infrastrukturellen Einrichtungen, häufig auch abseits der Ortslagen, eine wichtige Rolle für die (Nah-)Erholung, aber auch den Tourismus. Bei solchen Anlagen soll auch weiterhin auf einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau bzw. eine entsprechende Standortwahl geachtet werden ebenso wie auf eine Stärkung und Ergänzung bereits etablierter Einrichtungen und Standorte.

Grundsatz 2

Der Erhalt und Ausbau des überregionalen sowie auch des regional bedeutsamen (Fern-)Wanderwegenetzes und der (Fern-)Radwege und damit in enger Verbindung stehenden Einrichtungen, aber auch weiterer naturgebundener Freizeitaktivitäten, wird regionalplanerisch unterstützt, sofern dies mit den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

Die Nutzung der größeren Gewässer in der Planungsregion für touristische Aktivitäten, insbesondere den Wassersport, soll im Rahmen der gesetzlichen und ökologischen Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie weiterhin möglich bleiben. Auch die Bedeutung der drei Talsperren für Tourismus und (Nah-)Erholung soll neben ihren Aufgaben für den Hochwasserschutz, der Steuerung der Wasserabgabe sowie der Energiegewinnung zukünftig weiter angemessene Berücksichtigung finden.

Grundsatz 3

Für die bestehenden Naturparke werden – soweit fachlich angestrebt – Zonierungskonzepte unterstützt, die auch dem Zweck einer naturnahen Erholung und der Förderung des „sanften Tourismus“ dienen können.

Grundsatz 4

Die Großschutzgebiete – allen voran der Nationalpark Kellerwald und das Biosphärenreservat Rhön – bieten neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auch touristische Potentiale, die es im Einklang mit den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung naturverträglich zu unterstützen, zu fördern und auszubauen gilt.

Begründung zu Grundsatz 2 bis 4

Die naturgebundene Erholung samt entsprechendem Urlaubs- und Freizeitverhalten hat in den vergangenen Jahren auch in der Planungsregion einen deutlichen Auftrieb erhalten. Kennzeichen dafür ist neben den schon länger etablierten Europäischen Fernwanderwegen oder kleinteiligen lokalen Rundwanderwegen die Zunahme regional verankerter Strecken-Wanderwege, mitsamt ihrer überregionalen Vermarktung und Prädikatisierung (sog. Premium-Wanderwege).

Gleiches gilt für den Bereich der Fernradwege, die über die hessenweit markierten Radwanderwege hinaus zunehmend ausgeschildert und beworben werden. Dazu treten neben die schon länger auch überregional bekannten Fluss-Radwege an Werra, Fulda, Eder und Diemel weitere regionale Verbindungstrassen in durchaus anspruchsvollerem Gelände, die durch die steigende Zahl an elektrisch unterstützten Fahrrädern auch für breitere Nutzerkreise interessant werden.

Auch überregional bekannte Kanu-Wanderstrecken befinden sich vor allem an Diemel und Werra, die wie auch die übrigen Gewässer und insbesondere auch die Talsperren eine zentrale Bedeutung für den überregionalen und teils sogar internationalen Tourismus haben. Entsprechend sind auch regionalplanerisch Maßnahmen zu unterstützen, die die Bedeutung des Wassersports als Wirtschaftsfaktor für die Region erhalten und fördern.

Da solche Aktivitäten über Kurzurlaube auch zu einer Erhöhung der touristischen Nachfrage hin zu längeren Aufenthalten und damit zu einer Stärkung des Beherbergungsgewerbes sowie der Gastronomie beitragen, sollen Pflege und Ausbau der entsprechenden Infrastrukturen soweit regionalplanerisch unterstützt werden, wie sie mit einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung und einem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen in Einklang stehen. Mögliche Überlastungstendenzen sollen dabei frühzeitig erkannt und vermeiden werden.

Zentrale weitere Kristallisationspunkte für einen landschaftsbezogenen Tourismus, aber auch die Naherholung sind die in der Planungsregion bestehenden sieben Naturparke Hess. Rhön, Knüll, Kellerwald, Diemelsee, Habichtswald, Reinhardswald sowie Meißner-Kaufunger Wald. In diesen gilt es nicht nur die natürlichen Voraussetzungen für diese Funktionen zu erhalten und zu stärken, sondern neben der Pflege der Kulturlandschaft und Stärkung der lokalen/regionalen ökonomischen Bedingungen auch die weitere wichtige Kernaufgabe des Naturschutzes zu erfüllen. Zonierungs- oder Entwicklungskonzepte können aus regionalplanerischer Sicht hilfreich sein, um die unterschiedlichen Anforderungen an diese Räume zu harmonisieren und ihnen gleichberechtigt Raum zu verschaffen.

Nicht zuletzt bilden auch die beiden bundesweit oder sogar international bekannten und auf Basis internationaler Kriterien und Programme ausgewählten Groß-Schutz-Projekte Nationalpark Kellerwald mit dem Weltnaturerbe „Buchenwälder“ und das Biosphären-Reservat Rhön wichtige touristische Attraktionspunkte, die weit über die Planungsregion hinausstrahlen und von den auch der Fremdenverkehrs-Sektor profitiert. Gerade in diesen Gebieten ist aber auf eine ausgewogene touristische Entwicklung und Lenkung zu achten, um die eigentlichen Kernaufgaben im Bereich des Naturschutzes nicht zu gefährden.